

**Lesefassung mit eingearbeiteter
Änderungssatzung vom 05.11.2007**

Abfallentsorgungssatzung

des Abfallwirtschafts- zweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach

Stand: 01.01.2008

Lesefassung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993, (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - ThürAbfAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach in ihrer Sitzung am 29.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Pflichten, Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Pflichten der Abfallwirtschaft:

Alle Anschlusspflichtigen nach § 5 und die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung haben die Pflicht, die Menge der Abfälle und deren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und nicht vermeidbare Abfälle der Verwertung zuzuführen.

(2) Aufgaben der Abfallwirtschaft:

1. Abfallvermeidung

Der Abfallwirtschaftszweckverband berät alle in § 1 Abs. 1 Genannten über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er betreibt im Sinne des § 1 eine effektive Öffentlichkeitsarbeit.

Der Abfallwirtschaftszweckverband wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen, bei Bauvorhaben und bei Veranstaltungen, die im Zuständigkeitsbereich des Abfallwirtschaftszweckverbandes liegen, darauf hin, Abfall zu vermeiden. Dieses gilt auch für Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Abfallwirtschaftszweckverband beteiligt ist.

2. Abfallverwertung

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung, soweit sie technisch möglich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, die Belastung von Menschen und Umwelt geringer ist, und die Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren nicht unzumutbar hoch sind.

3. Abfallentsorgung

Der Abfallwirtschaftszweckverband betreibt die Entsorgung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er kann dabei im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit Aufgaben ganz oder teilweise übertragen sowie sich sonstiger Dritter bedienen.

Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Ziele der Abfallwirtschaft sind:

- a) umweltfreundliche Verfahren zur Vermeidung und Reduzierung der Abfälle zu unterstützen und einzuführen,
- b) anfallende Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen,
- c) nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, dass sie umweltverträglich und wirtschaftlich verwertet oder beseitigt werden können,
- d) nicht verwertbare und nicht zu behandelnde Abfälle so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit ausgeschlossen wird.

§ 2 Entsorgungsleistungen

Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftszweckverband zur Aufgabenerfüllung folgende Entsorgungsleistungen:

1. Beschaffung, Verteilung bzw. Aufstellung und Unterhaltung der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter der Abfallentsorgung im Verbandsgebiet
2. Einsammeln und Befördern von Restmüll im Holsystem
3. Beseitigung von Restmüll und sperrigen Abfällen/Sperrmüll in den dafür zugelassenen Anlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes oder in entsprechenden anderen zugelassenen Anlagen der Vertragspartner (Beauftragte des Abfallwirtschaftszweckverbandes)
4. Einsammeln und Befördern von Bioabfall, Strauch- und Baumschnitt und Altpapier im Holsystem
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, Elektronikschrott und Altkühlgeräte im Abrufsystem
6. Verwertung von Bioabfall, Strauch- und Baumschnitt, Altpapier, Schrott, Elektro-schrott in die dafür zugelassenen Anlagen des Abfallwirtschafts-zweckverbandes oder in entsprechende andere genehmigte Anlagen der Vertragspartner
7. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen bzw. Sonderabfall-kleinmengen im Bringsystem
8. Verwertung und Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle bzw. Sonderabfall-kleinmengen in die dafür zugelassene Anlagen

9. Für den Behälterbereich nach § 8 Abs. 1 Buchstabe d) dieser Satzung, welche zur Restmüllentsorgung benutzt werden, wird nach schriftlicher Anforderung durch den jeweiligen Anschlusspflichtigen bzw. Überlassungspflichtigen ein Behälterholservice durchgeführt.
10. Information, Beratung und Untersuchungen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet
11. Vorhaltung, Betrieb, Unterhaltung und Wartung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes bzw. Sicherung der Verwertung und Beseitigung der Abfälle in andere genehmigte Abfallentsorgungsanlagen der Vertragspartner
12. Entwicklung, Planung, Sicherung und Vorbereitung des ordnungsgemäßen Abschlusses sowie Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes
13. Durchsetzung und Durchführung aller notwendigen Nachweisverfahren

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit und des Schutzes der Umwelt geboten ist.

Im Weiteren gelten die Begriffsbestimmungen nach § 3 Abs. 2 - 8 KrW/AbfG entsprechend

(2) Die Abfälle werden im Sinne dieser Satzung in folgende Gruppen untergliedert:

1. Restmüll ist der Teil des Abfalles aus Haushalten, Gewerbebetrieben und sonstigen Herkunftsbereichen, der nach Trennung zur Verwertung bestimmter Abfallarten übrig bleibt und in zugelassenen Abfallbehältern zur Beseitigung bereitgestellt wird.
2. Bioabfall ist der Teil des Abfalles, welcher kompostierbar bzw. biologisch abbaubar ist und in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden kann.
3. Sperrige Abfälle bzw. Sperrmüll ist der Teil des Abfalles, welcher auf Grund seiner räumlichen Maße und des Gewichts nicht in den zugelassenen Behältern bereitgestellt werden kann. Diese Abfälle dürfen als Einzelstücke nicht über 75 kg wiegen, und die Abmaße dürfen nicht 2 m x 1 m x 0,75 m überschreiten. Nicht zum Sperrmüll gehören Baustellenabfälle sowie Bauholz.
4. Altkühlergeräte sind Kühl- und Gefriergeräte aus Haushalten in der üblichen Größe (max. 400 l Volumen) und Menge.
5. Altpapier ist unverschmutzter Abfall aus Papier und Pappe sowie Druckerzeugnisse und Verpackungen aus Papier und Pappe.

6. Elektroschrott sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die dem Elektro- und Elektronikgerätesgesetz (ElektroG) unterliegen. Die Herkunft dieser Altgeräte sind private Haushalte, von Vertreibern aus privaten Haushalten freiwillig zurückgenommene sowie von sonstigen Nutzern, die nach Art und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Das betrifft

- Haushaltsgroßgeräte und automatische Ausgabegeräte
 - Kühlgeräte
 - Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik einschließlich Bildschirmgeräte
 - Gasentladungslampen
 - Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente
7. Schrott sind alle Abfälle aus Eisen und Nichteisenmetallen, soweit diese Abfälle nicht im Rahmen bestehender Wertstoffsammelungs-, Erfassungs- und Verwertungssysteme in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden können.
8. Strauch- und Baumschnitt sind Teile von Bäumen und Sträuchern, welche nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden können.
9. Überwachungsbedürftige Abfälle bzw. Sonderabfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Satzung:

1. Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die vom Abfallwirtschaftszweckverband bestimmten und ausschließlich zur Benutzung der Abfallentsorgung zu verwendenden Behältnisse.
2. Abfallentsorgungsanlagen sind alle notwendigen Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Verbandsgebiet sowie alle weiteren genehmigten Einrichtungen, welche vom Abfallwirtschaftszweckverband ordnungsgemäß benutzt werden (Anlagen der Vertragspartner). Für den Fall der Aufgabenübertragung in Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit zählen hierzu auch die Anlagen der jeweilig zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, im Weiteren aber als Abfallentsorgungsanlagen des AZV bezeichnet. Zu den Abfallentsorgungsanlagen gehören die Deponien, Wertstoffhöfe, Kompostierungsanlagen, Umladestationen und alle noch weiter zu entwickelnden Strukturen der Abfallentsorgungseinrichtung.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4. Sonstige oder sonstige Nutzer sind alle anderweitige Einrichtungen, Unternehmungen, Betriebe, Dienstleistungen sowie Freiberufliche, welche ein Grundstück dinglich oder rechtsgeschäftlich, teilweise oder ganz für die Ausübung benutzen.
5. Behälterholservice bedeutet, dass die betroffenen Behälter durch den Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach zum Entsorgungstermin von einem auf dem angeschlossenen Grundstück zu bestimmenden Standort geholt, entleert und zurückgestellt werden. Daneben werden beim Behälterholservice auch alle sonstigen gefäßgebundenen Abfälle, welche der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, durch den AZV wie beschrieben behandelt.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftszweckverband sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen und bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt nur, soweit der Abfallwirtschaftszweckverband nicht selbst bei der Rücknahme mitwirkt.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).

Der Abfallwirtschaftszweckverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet ist.

3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234 ff.)
4. Alle Abfälle, die insbesondere gemäß § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG nach gesonderten Rechtsvorschriften zu entsorgen sind.
5. Alle flüssigen, pastösen und gasförmigen Abfälle, sofern es sich nicht um durch den Abfallwirtschaftszweckverband zu entsorgende schadstoffhaltige Abfälle bzw. Sonderabfälle handelt.
6. Alle schadstoffbelasteten Abfälle bzw. Sonderabfälle, welche nicht unter die Mengenklausel nach § 1 Abs. 1 und 4 Thüringer Kleinmengen-Verordnung vom 05. Oktober 1993 fallen (GVBl. S. 706 ff.).

7. Kraftfahrzeugwracks und Fahrzeugteile einschließlich landwirtschaftlicher Maschinen und Baumaschinen sowie Altreifen.
 8. Tierische Fäkalien aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau und sonstigen Einrichtungen.
 9. Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
 - Körperteile und Organabfälle
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz vernichtet werden müssen
 - Versuchstiere
 - Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten bzw. nachgewiesen ist
 10. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde, im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge von der Abfallentsorgung durch den Abfallwirtschaftszweckverband ausgeschlossen werden.
 11. Unbelasteter Bodenaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen, welcher in der Menge nicht in den Anlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes oder in den entsprechenden Anlagen der Vertragspartner zu entsorgen ist.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Handelsbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen nach §§ 8 und 9 dieser Satzung bereitgestellt werden können und/oder bei der Entsorgung nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 nicht oder nur unter erheblichem Aufwand mit der üblichen Fahrzeugtechnik verladen und transportiert werden können, jedoch auf den Abfallentsorgungsanlagen des AZV oder des jeweilig zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu entsorgen sind,
 - b) Abfälle, die wegen ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht verladen oder befördert werden können. Diese jedoch in den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu beseitigen sind,
 - c) Pflanzenabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie landwirtschaftlichen Unternehmen
 - d) Asche und Schlacken in heißem Zustand,
 - e) Unbelasteter Bodenaushub und Bauschutt,
 - f) Baustellenabfälle,
 - g) Schrott.

§ 5

Anschlusszwang und Überlassungspflicht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell oder sonstig genutzt werden. Hierbei besteht der Anschlusszwang für jede jeweilige selbständige wirtschaftliche Einheit. Für die gewerbliche/industrielle oder sonstige Nutzung von Grundstücken gilt die Überlassungspflicht nur für Abfälle zur Beseitigung. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 sowie 7 bis 9 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Überlassungspflicht).

(2) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gebäudeeigentümer im Sinne des Artikel 233 (Sachenrecht) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich oder rechtsgeschäftlich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.

§ 6

Ausnahmen vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht

(1) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG) oder eine Eigenbeseitigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG besteht,
- c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Abfallwirtschaftszweckverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- d) soweit Abfälle durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG) und
- e) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Abfallwirtschaftszweckverband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

(2) Eine Ausnahme vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht an die Bioabfallentsorgung besteht dann, wenn der /die Anschluss- und Überlassungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.

Der Abfallwirtschaftszweckverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der /des Anschluss- und/oder Überlassungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschlusszwang und der Überlassungspflicht nicht mehr vorliegen.

§ 7

Selbstbeförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftszweckverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu der von dem Abfallwirtschaftszweckverband angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Abfallwirtschaftszweckverband gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- und Benutzerordnung der einzelnen Anlage.

§ 8

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen sind im Verbandsgebiet folgende Abfallbehälter (Müllgroßbehälter = MGB) zugelassen:

- a) MGB 80 l Füllraum nach DIN 30730
- b) MGB 120l Füllraum nach DIN 30730
- c) MGB 240 l Füllraum nach DIN 30730
- d) MGB 1.100 l Füllraum nach DIN 30730/1 und DIN 30730/2
- e) speziell durch den Abfallwirtschaftszweckverband gekennzeichnete und ausgegebene Abfallsäcke mit max. 70 l Füllraum

(2) Jeder Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner in den jeweiligen Haushalten und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 12 Litern vorzuhalten. Die Zuordnung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner in den jeweiligen Haushalten und Woche. Maßgebend für die Benutzung ist somit die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den jeweiligen Haushalten. Auf einem Grundstück können Müllgemeinschaften gebildet werden. Dies gilt für Restmüll und/oder für Bioabfall.

Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll oder Bioabfall) nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Abfallwirtschaftszweckverband den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der/des erforderlichen Abfallbehälter(s) durch den Abfallwirtschaftszweckverband zu dulden. Für Bioabfall ist mindestens der 120-l-MGB als Abfallbehälter zu benutzen.

Die Abfallbehälter sind entsprechend den Entsorgungsterminen bereitzustellen und nach der Einsammlung von den Verkehrsflächen zu räumen.

(3) Jedes Grundstück erhält mindestens:

- a) einen zugelassenen Abfallbehälter für Restmüll in der dem vorzuhaltenden Mindestrestmüllvolumen gemäß Absatz 2 entsprechenden Größe und
- b) einen Abfallbehälter für Bioabfälle mit 120 l bzw. 240 l Füllraum, sofern keine Befreiung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung besteht.
- c) mindestens einen Abfallbehälter für Altpapier (graue Tonne mit blauem Deckel) 240 l bzw. 1.100 l auf der Basis des vorhandenen Restmüllvolumens.

(4) Gewerbe und sonstige Nutzer, welche nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung anschlusspflichtig sind, haben mindestens das kleinste Abfallgefäß für Restmüll MGB 80 l Füllraum zu verwenden. Für Bioabfall gelten die entsprechenden Regelungen nach Abs. 2 und 3.

Übersteigt das Altpapieraufkommen wesentlich die entsprechend dieser Satzung zu entsorgende Menge (bereitgestelltes Gefäßvolumen, Abfuhrhythmus), so ist das Papier an den Wertstoffhöfen des Abfallwirtschaftszweckverbandes eigenständig anzuliefern bzw. ein Entsorgungsbetrieb zu beauftragen.

(5) Die Abfälle müssen in die vom Abfallwirtschaftszweckverband gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht eingestampft oder eingeschlämmt werden. Überfüllte Abfallbehälter oder Behälter mit eingestampften, eingefrorenem oder heißem Inhalt werden von der Abfuhr ausgeschlossen

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Abfallbehältern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Der Abfallwirtschaftszweckverband gibt in geeigneter Weise die Termine der Abfallentsorgung öffentlich bekannt.

(9) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter rechtzeitig vor der festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrzeit an den Stellplätzen so bereitgestellt werden, dass das Sammelfahrzeug unmittelbar an die Stellplätze heranfahren kann und das Abfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung von Abfallbehältern nicht behindert oder gefährdet werden.

(10) Bei angefordertem Behälterholservice erfolgt durch den Abfallwirtschaftszweckverband die ordnungsgemäße Bereitstellung der Behälter wie in § 3 Abs. 3 Ziffer 5 dieser Satzung beschrieben. Dabei ist jedoch die einfache Wegstrecke auf bis zu 100 m begrenzt.

Darüber hinausgehende Strecken werden durch den AZV nicht geleistet.

Der Transport der Behälter im Behälterholservice erfolgt grundsätzlich auf befestigten Wegen, auf welchen die Gefäße ohne Schwierigkeiten befördert werden können.

Des Weiteren ist durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen der Standort der Behälter zum Entsorgungstag zugänglich zu halten.

Die übrigen Pflichten aus Abs. 1 bis 9 des § 8 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9

Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Verbandsgebiet beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 dieser Satzung erfüllt sind oder der anschluss- und benutzungspflichtige Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die Grundstücke bzw. das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes bzw. deren Vertragspartner betritt.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern für den Abfallwirtschaftszweckverband als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abfuhr termingerecht bereitgestellt werden. Im Rahmen der sonstigen Abfuhr gelten die Abfälle mit Bereitstellung zum Termin als angefallen.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung im Verbandsgebiet gliedert sich in die Bereiche Benutzung mittels zugelassener Abfallbehälter (Abs. 4), Benutzung mittels sonstiger Bereitstellung und Überlassung von Abfällen (Abs. 5) und Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle an die Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes bzw. deren Vertragspartner bzw. Nutzung von Anlagenteilen als öffentliche Dienstleistung (Abs. 6).

(4) Die Benutzung mittels zugelassener Abfallbehälter in der Größe 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen erfolgt grundsätzlich bei der Restmüll- und Bioabfallsammlung vierzehntäglich, bei der Altpapierentsorgung vierwöchentlich durch Einsammlung/Abholung der Abfälle durch den Abfallwirtschaftszweckverband. Dabei werden die gemäß § 8 zugelassenen Abfallbehälter vor dem jeweiligen Grundstück zum Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik zu erreichen ist, durch die Anschlusspflichtigen bereitgestellt. Die Entsorgung der 1.100-l-Restmüllbehälter kann im erweiterten Rhythmus bis zu 3-maliger Entleerung pro Woche mit dem Abfallwirtschaftszweckverband abgestimmt werden.

Die speziell vom Abfallwirtschaftszweckverband gekennzeichneten und ausgegebenen Abfallsäcke werden bei erhöhtem Bedarf an Abfallvolumen verwendet und zum jeweiligen Entsorgungstermin vor dem jeweiligen Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße entsorgt.

Die Handhabung der Behälter richtet sich nach § 8 Abs. 2, 5, 6 und 9 dieser Satzung.

Bei angefordertem Behälterholservice gemäß § 2 Nummer 9 dieser Satzung erfolgt die Bereitstellung der Behälter zum Entsorgungstermin nach § 8 Abs. 10 dieser Satzung durch den Abfallwirtschaftszweckverband.

(5) Für die Bereitstellung sämtlicher nachfolgender Abfallarten gilt, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige zu gewährleisten hat, dass keinerlei Verkehrshindernisse entstehen. Die Abstellfläche ist von ihm nach der Einsammlung zu räumen und zu säubern. Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten sind frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin bis spätestens 6.00 Uhr am Entsorgungstag bereitzulegen.

a) Die Benutzung mittels sonstiger Bereitstellung und Überlassung von Abfällen erfolgt bei Baum- und Strauchschnitt durch Bereitstellung dieser Abfallarten zum jeweiligen Entsorgungstermin vor dem Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik erreichbar ist.

Der Baum- und Strauchschnitt ist im Bündel bis zu 2 m Länge und 50 kg Gewicht vor den Grundstücken bereitzustellen. Dabei werden nur Einzelteile bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm entsorgt.

Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Jahr gemäß öffentlicher Bekanntgabe.

b) Die Entsorgung der schadstoffbelasteten Abfälle bzw. des Sonderabfalls erfolgt durch die Einsammlung mit einer mobilen Sammelstation. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen bringen dabei die Abfälle zum Sammelfahrzeug. Die Einsammlung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Jahr nach festgesetzten Mengen des haushaltsüblichen Aufkommens.

Die Entsorgung der schadstoffbelasteten Abfälle bzw. des Sonderabfalls bei angeschlossenen Gewerbe und sonstigen Nutzern erfolgt nach Bedarf bei produktionsspezifischen Abfällen separat nach der Thüringer Kleinmengenverordnung bei Anmeldung der Abfallarten und Mengen an den Abfallwirtschaftszweckverband. Die Entsorgungstermine und die entsprechenden zu entsorgenden Abfallarten werden öffentlich bekanntgegeben.

- c) Die Abholung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll, Altkühlgeräten sowie Elektronikschrott mit einem Gesamtvolumen von nicht mehr als 3 m³ erfolgt zweimal pro Jahr und pro Haushalt. Müllgemeinschaften zählen hierbei als ein Haushalt.

Die Beantragung erfolgt schriftlich durch den Grundstückseigentümer bei zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder durch den Gewerbetreibenden bei gewerblich genutzten Grundstücken. Die Abholung erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beantragung.

Die Beantragung durch Mieter ist nur zulässig, wenn der Anschlusspflichtige i. S. d. § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mieter dem AZV zuvor namentlich benannt worden sind. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

Dem AZV ist hierbei die genaue Art sowie Menge der Abfälle mitzuteilen. Nicht angemeldete Abfälle werden nicht mitgenommen.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, welche einen gemeinsamen Bereitstellungsplatz nutzen und somit die Zuordnung der jeweiligen Abfälle zum Einzelhaushalt nicht möglich ist, ist die zu entsorgende Gesamtmenge bei der Beantragung einzelfallbezogen mit dem AZV abzustimmen.

Die Überlassung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll sowie Elektroschrott erfolgt durch Bereitstellung am durch den AZV bekannt gegebenen Termin, frühestens jedoch einen Tag vor dem Termin, vor dem Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik erreichbar ist.

Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe, seines Gewichts oder Volumens nicht mit den technischen Einrichtungen an den eingesetzten Fahrzeugen verladen werden kann. Haushaltsauflösungen oder Totalentrümpfungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 3 m³ sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und müssen vom Erzeuger bzw. Besitzer in eigener Verantwortung ordnungsgemäß entsorgt oder der Verwertung zugeführt werden.

- d) Die Benutzung mittels Anlieferung der Abfälle an die Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszweckverbandes bzw. deren Vertragspartner erfolgt durch die Bereitstellung der Abfälle in den jeweiligen Betriebsanlagen der Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes bzw. deren Vertragspartner. Dabei beginnt die Benutzung gemäß Abs. 1 mit Betreten der Grundstücke.

Folgende Abfallentsorgungsanlagen stehen zur Abnahme der jeweils zugelassenen Abfallarten zur Verfügung:

- a) Deponie Mihla-Buchenau
- b) Müllumladestation (MUST) Merkers/Wertstoffhof Merkers
- c) Müllumladestation (MUST) Großenlupnitz/Wertstoffhof Großenlupnitz

Die jeweils zugelassenen Abfallarten und die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage ergeben sich aus den anlagebezogenen Benutzerordnungen. Die Benutzung von Anlagenteilen als öffentliche Dienstleistung erfolgt ausschließlich durch Fremdverwiegung von Gütern auf den Waagen der oben benannten Anlagen. Dabei beginnt die Benutzung gemäß Abs. 1 mit Betreten der Grundstücke. Die jeweilige Benutzung regelt ebenfalls die Benutzerordnung.

Bei Anlagen, die durch Aufgabenübertragung im Rahmen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betrieben werden, wird die Benutzung durch Satzung geregelt.

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 10 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, notwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.

§ 11 Eigentumsübergang

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Abfallwirtschaftszweckverbandes über. Wird Abfall durch den Abfallbesitzer oder für diesen durch eine Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Abfallwirtschaftszweckverbandes bzw. der Vertragspartner gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Anlageneigentümers über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 12 Anmelde- und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Gewerbetreibende bzw. sonstige Nutzer haben dem Abfallwirtschaftszweckverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge des Abfalls und/oder die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen in den Haushalten sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl in den jeweiligen Haushalten unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Die wesentliche Veränderung ist immer anzunehmen, wenn diese eine notwendige Veränderung des benötigten Restmüllgefäßes nach sich zieht.

Die unverzügliche Meldung hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung zu erfolgen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dem Abfallwirtschaftszweckverband unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift zu benachrichtigen.

Die unverzügliche Meldung hat innerhalb eines Monats nach Eintritt des Wechsels zu erfolgen.

(3) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Den Beauftragten des Abfallwirtschaftszweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

§ 13

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftszweckverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes erhoben.

§ 14

Rechtsansprüche

Rechtsansprüche gegen den Abfallwirtschaftszweckverband auf den Ausbau bestimmter Abfallentsorgungsanlagen sowie auf den Umfang der Abfallentsorgung über § 2 hinaus bestehen nicht.

§ 15

Anordnungen und Entscheidungen im Einzelfall

(1) Der Abfallwirtschaftszweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Entscheidungen treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für den Ausspruch von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftszweckverband zur Entsorgung überlässt,
- b) vom Abfallwirtschaftszweckverband bestimmte Abfallbehälter nach § 8 zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
- c) der Anmelde- und Auskunftspflicht nach § 12 nicht, nicht rechtzeitig und nur unvollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
- d) der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach § 9 zuwiderhandelt,
- e) die Abfallbehälter nicht entsprechend § 8 Abs. 6 ordnungsgemäß behandelt,
- f) entgegen der jeweiligen Benutzer- und Betriebsordnung der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 7 Abs. 2 handelt,
- g) seine Abfälle zur Entsorgung in Behälter von anderen Anschluss- und Benutzungspflichtigen einbringt oder zu dem von anderen Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Abholung angemeldetem und bereitgestelltem Sperrmüll beistellt,
- h) seiner Pflicht der Aufstellung und Räumung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
- i) seine gewerbsmäßig oder sonstig anfallenden schadstoffbelasteten Abfälle und Sonderabfälle zur mobilen Sammelstation entgegen § 9 Abs. 5 c) ohne Anmeldung bringt,
- k) seiner Pflicht zur Räumung und Säuberung von Stell- und Sammelplätzen nach § 9 (5) nicht nachkommt,
- l) seine dem Abfallwirtschaftszweckverband überlassungspflichtigen Abfälle zur Entsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 1).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 19 Abs. 2 ThürKO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 534), mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bad Salzungen, den 16.12.2004

Abfallwirtschaftszweckverband
Wartburgkreis - Stadt Eisenach

gez. Friedrich Krauser
Verbandsvorsitzender

(Siegel)